

1 Prüfungsergebnisse

- 1 Der Freistaat Sachsen ist unmittelbar an 30 Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts beteiligt, die knapp 11.000 Arbeitnehmer beschäftigen. An weiteren 47 Unternehmen ist der Freistaat Sachsen mittelbar beteiligt, die u. a. die Flughäfen Leipzig-Halle und Dresden sowie die Binnenhäfen Dessau-Roßlau, Děčín und Lovosice betreiben. Der SRH hat gefordert, die wirtschaftliche Betätigung des Freistaates Sachsen durch Beteiligungsberichte transparent darzustellen.

Transparenz zu wirtschaftlichem Handeln des Freistaates gefordert
 - 2 Das wirtschaftliche Handeln des Freistaates bindet finanzielle und personelle Ressourcen. Allein aus Kap. 1521 wurden 2017 für Unternehmensbeteiligungen Ausgaben von 82,3 Mio. € geleistet. Zuführungen für Unternehmensbeteiligungen sind darüber hinaus aus dem Sondervermögen Grundstock im Umfang von 33,4 Mio. € gewährt worden. Zusätzlich bestanden zum 31.12.2017 Bürgschaften und Garantien zu Unternehmensbeteiligungen im Umfang von 53,6 Mio. €. Zuführungen an Staatsbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts erfolgten gesondert aus den Einzelplänen der Fachressorts.
 - 3 Seit 2016 berichtet das SMF wieder mit Beteiligungsberichten,¹ die das Engagement in den Unternehmen mit Leitzielen, zugeordneten Politikfeldern und der geschäftlichen Entwicklung darstellen (www.publikationen.sachsen.de). Die unmittelbaren Beteiligungen werden mit Unternehmensgegenstand, Organ- und Gremienmitgliedern, veröffentlichten Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustrechnungsdaten, Zuschüssen des Freistaates und Anteil am Eigenkapital sowie Entwicklungsperspektiven dargestellt. Die mittelbaren Beteiligungen werden mit Nennkapital, Anteil und der Angabe der weiteren Anteilseigner ohne Angaben zum Unternehmensgegenstand ausgewiesen.
 - 4 Der Beteiligungsbericht 2018, veröffentlicht im Mai 2019, soll über das Portfolio des Freistaates Sachsen zum Stichtag 31.12.2017 informieren. Im Bericht werden der Öffentlichkeit und dem Landtag Informationen gegeben, die bezüglich der Organ- und Gremienmitglieder und auch zum Sitz einer Gesellschaft (LlSt GmbH) veraltet sind. Zuführungen an die Unternehmen werden nicht vollumfänglich dargestellt. Angaben zu Kapitalzuführungen und Zuführungen aus dem Grundstock fehlen, Investitionsförderungen aus dem Haushalt des SMWA an Beteiligungsunternehmen wurden nicht aufgenommen (SBO GmbH). Ebenso sind Informationen zur Übernahme von Bürgschaften und Darlehen nicht Bestandteil des Beteiligungsberichtes. Informationen hierzu werden dem Landtag gesondert u. a. im Bürgschaftsbericht gegeben.

Keine gesamtheitliche Berichterstattung im Beteiligungsbericht
 - 5 Ein Sonderkapitel des Beteiligungsberichtes 2018 „Aktuelles aus den Infrastrukturunternehmen“ enthält Ausführungen u. a. zu den Binnenhäfen und den unterhaltenen Betätigungen bei der LlSt GmbH und DEGES GmbH. Grundlegende Informationen zu Elbe-Unterhaltungsmaßnahmen, zu den erheblichen Investitionen zum Ausbau der Binnenhäfen, zum begrenzt zur Verfügung stehenden Schiffsraum und zu den Risiken durch anhaltendes Niedrigwasser werden für die Betätigung des Freistaates Sachsen als Alleingesellschafter der SBO GmbH im Sonderkapitel nicht gegeben. Auch wird die Neugestaltung der Auftragsverwaltung des
- Keine Angaben zu aktuellen Rahmenbedingungen

¹ Ab 2010 unterrichtete das SMF lediglich in Form von Beteiligungsübersichten, abrufbar unter www.finanzen.sachsen.de, über das Beteiligungsportfolio mit grafischen Übersichten.

Bundes im Straßenbau² mit ihren Auswirkungen auf LIST und DEGES nicht erwähnt.

- 6 Einheitliche Kennzahlen zu den Beteiligungsunternehmen werden im Beteiligungsbericht des SMF nicht ausgewiesen. Ausführungen zu Grundsätzen guter Unternehmensführung und zu Beteiligungsrichtlinien des Freistaates Sachsen erfolgen nicht.
- 7 Andere Bundesländer geben in ihren Beteiligungsberichten weitreichendere Informationen. Beispielsweise wird zwischen erwerbswirtschaftlichen und nicht erwerbswirtschaftlichen Unternehmen getrennt. Staatsbetriebe und wirtschaftliche Anstalten des öffentlichen Rechts wie Universitätskliniken werden in den Beteiligungsbericht aufgenommen. Standardisierte Kennzahlen für alle Beteiligungen werden angegeben.
- 8 Bereits seit 2003 verlangt der Freistaat von den sächsischen Gemeinden, über ihre Eigenbetriebe und Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Dadurch werden die Gemeinderäte mit den notwendigen Informationen versorgt, um ihre Lenkungsfunktion ausüben zu können.³ Der Bericht ist nach § 99 Abs. 2 SächsGemO bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen und hat u. a. die Finanzbeziehungen zwischen der Gemeinde und den Unternehmen, insbesondere unter Angabe der Summen der Gewinnabführungen, der Verlustabdeckungen und sonstigen Zuschüssen, der gewährten sonstigen Vergünstigungen sowie aller übernommenen Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen zu beinhalten. Darüber hinaus ist die Lage aller Unternehmen so darzustellen, dass ein den tatsächlich Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird.

Weitreichende Angaben bei kommunalen Beteiligungen gesetzlich gefordert

2 Folgerungen

- 9 **2.1** Zur Gewährleistung der Transparenz des wirtschaftlichen Handelns des Freistaates Sachsen sollten Zuführungen aus dem Gesamthaushalt und dem Grundstock sowie die Ausreichung von Landesbürgschaften und die Gewährung von Darlehen an Beteiligungsunternehmen im Beteiligungsbericht vollumfänglich dargestellt werden.
- 10 **2.2** Die Lage und die Entwicklungsperspektiven der Gesellschaften können nur durch vollständige und möglichst aktuelle Informationen vermittelt werden. Informationen von grundlegender Bedeutung zu Beteiligungsunternehmen sollten aufgenommen werden.
- 11 **2.3** Staatsbetriebe und wirtschaftliche Anstalten des öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Freistaates Sachsen sollten in einen Bericht zum wirtschaftlichen Handeln des Freistaates Sachsen aufgenommen werden. Einheitliche Kennzahlen und die Schlussfolgerungen des SMF hieraus sollten entwickelt und Bestandteil des Beteiligungsberichts werden.

3 Stellungnahme des SMF

- 12 **3.1** Anders als im kommunalen Bereich, in dem der Stadtrat als Exekutivorgan wesentliche Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Verwaltung der Beteiligungen habe, die Kommune der Rechtsaufsicht unterliege und die Anforderungen an den Beteiligungsbericht gesetzlich normiert seien, sei der Beteiligungsbericht des Freistaates Sachsen eine

² Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften.

³ Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des SächsWG, Gesetzentwurf der Staatsregierung, LT-Drs. 3/6213, S. 25. Die Berichtspflicht gilt auch für andere Körperschaften, die kommunales Wirtschaftsrecht anzuwenden haben.

freiwillige Berichterstattung der staatlichen Beteiligungsverwaltung gegenüber dem Landtag als Legislative und der Öffentlichkeit.

- 13 Informationen über Zuführungen aus dem Gesamthaushalt und dem Grundstock sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Darlehen seien nicht Bestandteil des Beteiligungsberichtes, da hierzu u. a. im Rahmen des Bürgschaftsberichts sowie der Haushalts- und Vermögenrechnung gesondert berichtet werde.
- 14 **3.2** Zu den Entwicklungsperspektiven der Gesellschaften werde jeweils in den Einzeldarstellungen in zusammenfassender Form aus deren Lageberichten im Beteiligungsbericht Stellung genommen. Eine vom Berichtsstichtag abweichende Darstellung sei nicht vorgesehen. Umfassenden Überblick über die aktuelle Situation und die Perspektiven der Gesellschaften bieten deren Lageberichte.
- 15 **3.3** Für Staatsbetriebe und wirtschaftliche Anstalten des öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Freistaates Sachsen sei umfassendes Zahlenmaterial in der aufzustellenden Haushalts- und Vermögensrechnung enthalten; eine Berichterstattung zu Staatsbetrieben und wirtschaftlichen Anstalten des öffentlichen Rechts würde den derzeitigen Umfang des Berichts sprengen.
- 16 Die Beteiligungsverwaltung werde sich bemühen die Leistungs- und Bilanzkennzahlen künftig stärker noch als bisher einheitlich auszuweisen.

4 Schlussbemerkung

- 17 Die wirtschaftliche Betätigung des Freistaates Sachsen in Form von Unternehmensbeteiligungen, Staatsbetrieben und wirtschaftlich agierenden Anstalten des öffentlichen Rechts sollte zur Gewährleistung von Transparenz in einem einheitlichen Bericht mit Angaben zu Zuführungen aus dem Gesamthaushalt und dem Grundstock, zu gewährten Darlehen und zur Übernahme von Gewährleistungen dargestellt werden.